

Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Inhalt

Szenariorahmen.....	2
Bedarfsermittlung.....	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination.....	5
Bewilligung Projekte	6
Überprüfung Kosteneffizienz.....	8
Öffentlichkeitsarbeit	9
Geodaten.....	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Allerdings müssen in solchen Fällen alte Leitungen die Grenzwerte der neuen einhalten.**

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Damit sind wir nicht einverstanden.** Einsprachen von Umwelt- und Heimatschutzverbänden werden damit von vornherein ausgeschlossen. Alles, was von öffentlichem Interesse ist, darf ausschliesslich direkt von der Öffentlichkeit betrieben und keinesfalls an private, gewinnorientierte Trägerschaften übergeben werden, da sonst ein privates Monopol von der Öffentlichkeit zugunsten einer privaten, juristischen Person geschaffen würde. Die Versorgung mit elektrischer Energie kann man unter Umständen als nationales Interesse bezeichnen, aber die Anlagen zu deren Erzeugung und Übertragung sind keinesfalls gleichrangig oder höher zu gewichten als Objekte mit nationaler Bedeutung aus den Inventaren des Bundes und auch nicht höher als kantonale und regionale Schutzobjekte.

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Für ein Netzausbauprojekt muss in der Regel ein zweistufiges Sachplanverfahren durchgeführt werden. Dazu organisiert das BFE eine Begleitgruppe, welche die verschiedenen Optionen prüft und ein bestimmtes Planungsgebiet sowie eine anzuwendende Übertragungstechnologie empfiehlt. Gemäss dem Handbuch zum**

Bewertungsschemas Übertragungsleitungen besteht diese Begleitgruppe aus je einem Mitglied von ARE, BAFU, ESTI, BAV, Swissgrid, der Projektierenden, den betroffenen Kantonen, einer nationalen und einer lokalen Umweltschutzorganisation. Die Gemeinden werden dabei nur noch angehört und die Anwohner werden zwecks „besserer Akzeptanz“ lediglich noch orientiert. **Die Interessenvertretung ist hier also ausgesprochen einseitig und die betroffene Bevölkerung hat nach wie vor überhaupt kein Mitspracherecht.** Das neue Modell des Bewertungsschemas Übertragungsleitungen als Leitlinie für die Erarbeitung von Gesuchsunterlagen und Entscheide weist leider schwerwiegende Mängel auf und bevorzugt die Freileitungen den Erdverlegungen.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?
Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Baulinien sind ein Sicherungsinstrument für Gemeinden und Kantone. Man kann damit Gebiete für Jahrzehnte "reservieren" und andere Bauvorhaben somit blockieren. Es ist ordnungspolitisch schlecht, private Netzbetreiber in den "Genuss" dieses Instruments kommen zu lassen. Damit kann viel "Unfug" betrieben werden und es hemmt das Innovationsverhalten der Netzbetreiber. Alte Leitungen haben so oder so schon Bestandesgarantie. Man braucht sie nicht noch mit Baulinien zu sichern.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gemäss diesem Artikel sollen für landschaftszerstörende Wirkungen von Freileitungen auf Ebene Übertragungsleitungen Ersatzmassnahmen in Form von Erdverkabelungen auf der Ebene der Verteilleitungen ausgeführt werden dürfen. Ersatzmassnahmen an Übertragungsleitungen, die von der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verlangt werden, auf der Ebene der Verteilleitungen auszuführen, sind völlig ungenügend, das würde ja heissen, Holzstangenleitungen der 50- und 16kV-Ebene anstatt 80m hohe Hochspannungsleitungen in den Boden zu verlegen.

Wir verlangen, wenn überhaupt, Ersatzmassnahmen auf derselben Spannungsebene. Weitaus besser wäre, dass Übertragungsleitungen grundsätzlich in eidgenössischen als auch in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten in den Boden verlegt werden müssen. Die Technologie dazu ist längstens vorhanden.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dass eine Verteilleitung grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sei, ist begrüssenswert, das muss aber auch für Übertragungsleitungen gelten. Wenn die Mehrkosten nur maximal Faktor 3 betragen dürfen, wird in heiklen Gebieten eine Bodenverkabelung ausgeschlossen. Denn um den Faktor 3 zu unterbieten, müssten die geringeren Transportverluste eines Erdkabels angerechnet werden, was im ganzen Gesetzestext nirgends vorgesehen ist. Im Fall Riniken hat das Bundesgericht bestimmt, dass die geringeren Transportverluste für eine Zeitdauer von 80 Jahren anzurechnen seien. **Wir beantragen, dass für alle Leitungen des Verteil- und des Übertragungsnetzes zuerst eine Bodenverkabelung geprüft werden muss und dass für die Bewertung auch die**

Energieeinsparung, die Raumeinsparung, die Sicherheit, die Landschaftsgestaltung und die Gesundheit der Anwohner mit einberechnet werden müssen.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Wir sind gegen einen Mehrkostenfaktor (s. Frage 19).**

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Wir sind gegen einen Mehrkostenfaktor (s. Frage 19). Mit diesen beiden Ausnahmeregelungen sind wir auf keinen Fall einverstanden. Sie geben dem Bundesrat alleinige Kompetenz zum Entscheid ob Erdkabel oder Freileitung, egal wie die Bewertung irgendeiner Fachstelle oder eine Amtes ausfällt.**

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: **Die Bewilligungsverfahren werden ganz offensichtlich durch Einsprachen von Umweltverbänden und betroffenen Anwohnern verzögert. Durch eine geschickte Linienführung, die nicht primär den Interessen der Wirtschaft dient sondern die Bedürfnisse der Bevölkerung in den Vordergrund stellt, könnten die Bewilligungsverfahren enorm beschleunigt werden. Das würde heissen, dass in den meisten Fällen zuerst eine Erdverkabelung in Betracht gezogen wird. Wenn die Gesundheit der Bevölkerung und die Unversehrtheit der Natur Vorrang hat vor kurzfristigen Renditeüberlegungen, können Einsprachen vermieden werden.**

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Es ist ein Irrtum zu glauben, betroffene Anwohner und betroffene Gemeinden liessen sich beim heutigen Stand der Bodenverkabelungs-Technologie noch zu einer Hochspannungs-Freileitung überreden. Informationsveranstaltungen zu Gunsten von Hochspannungs-Freileitungen sind unnötig.**

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Das öffentliche Interesse muss denen der Netzbetreiber übergeordnet sein, was gerichtlich überprüft werden können muss.**

Das heisst im Detail: Das scheint uns ein Fass ohne Boden zu sein. Im Zusammenhang mit Smart-Grids wollen die Stromnetzbetreiber auch noch zu Telekommunikationsunternehmen werden. Man will bis in die Wohnungen hineingehen und "innovative" Dienste anbieten können, die nichts mehr mit der eigentlichen Stromübertragung zu tun haben. Vieles soll dabei auch mit Funk gelöst werden. Wollen wir das finanziert haben, indem man kurzfristig auf sinnvolle Erdverlegung verzichtet?

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Auf der einen Seite soll die Information der betroffenen Bevölkerung zwecks besserer Akzeptanz verbessert werden, dafür nimmt man ihr auf der anderen Seite die Einsprachemöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht weg und**

ersetzt diese durch ein für Anwohner rechtlich völlig wirkungsloses Mitwirkungsverfahren.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: